

# RS Vwgh 2000/8/2 98/13/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs2 lita;

UStG 1972 §20;

UStG 1972 §21;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/13/0073 E 28. Juni 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Strafbarkeit einer Abgabenhinterziehung iSd § 33 Abs 2 lit a FinStrG ist dann ausgeschlossen, wenn einer Strafbarkeit infolge der nachfolgenden Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 legcit wegen des gleichen Umsatzsteuerbetrages für den selben Zeitraum kein Hindernis entgegensteht, weil in einem solchen Fall die Tathandlung iSd § 33 Abs 2 lit a FinStrG als eine - durch die Ahndung nach § 33 Abs 1 FinStrG - nachbestrafte Vortat zu betrachten ist, was auch für solche Fälle gilt, in denen sowohl die Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG als auch die nach § 33 Abs 1 legcit durch Unterlassung der Einbringung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahresumsatzsteuererklärungen bewirkt oder zu bewirken versucht wird (Hinweis E 26.11.1997, 95/13/0040).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998130121.X01

## Im RIS seit

21.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

20.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>